

2. Änderung
der
VERBANDSORDNUNG
vom 16.12.1985 u. 15.03.1994
des
Zweckverbandes für Abwasserbeseitigung
Hainbach-Gruppe
vom 21.05.2002

Die Verbandsgemeinden Offenbach an der Queich und Landau-Land bilden seit 01.01.1975 einen Zweckverband für Abwasserbeseitigung.

Die Verbandsversammlung hat aufgrund des § 16 Abs. 1 i.V.m. den §§ 4 und 6 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) und § 52 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) die folgende Verbandsordnung beschlossen, die hiermit nach Feststellung durch die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße vom 26.04.2002 als die nach § 5 ZwVG zuständige Einrichtungsbehörde bekanntgemacht wird:

§ 1 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Verbandsgemeinden

Offenbach an der Queich	für die Ortsgemeinden Essingen und Hochstadt und
Landau-Land	für die Ortsgemeinden Knöringen und Walsheim.

Sie bilden einen Zweckverband (Freiverband) im Sinne des Zweckverbandsgesetzes, im folgenden "Verband" genannt.

§ 2 Name, Sitz und Rechtsstellung des Verbandes

- (1) Der Verband führt den Namen „Zweckverband für Abwasserbeseitigung Hainbach-Gruppe“ und hat seinen Sitz in Offenbach an der Queich.
- (2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat im Rahmen der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Der Verband führt das kleine Landessiegel.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, die Abwässer aus dem Gebiet der Ortsgemeinden Essingen, Hochstadt, Knöringen und Walsheim (Entsorgungsgebiet) unschädlich zu beseitigen.
- (2) Zur Durchführung dieser Aufgaben betreibt, unterhält und -ggfls.- erweitert der Verband eine Kläranlage einschließlich des Hauptsammlers, der notwendigen Zuleitungen und sonstigen zum Betrieb der Kläranlage erforderlichen Anlagen und Einrichtungen (Abwasserbeseitigungsanlage).
- (3) Erweiterungen der Abwasserbeseitigungsanlage bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung.
- (4) Die Verbandsmitglieder regeln die Rechtsbeziehungen mit den Anschlussberechtigten und -verpflichteten bezüglich der Abwasserbeseitigung im Gebiet der ihnen angehörigen Ortsgemeinden selbständig.

§ 4 Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder haben den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Verband, zur Erfüllung seiner Aufgaben im Entsorgungsgebiet die örtlichen Straßen, Wege und Plätze unentgeltlich zu benutzen.
- (3) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband im Rahmen des § 13 die Mittel bereitzu-

stellen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Vorstandsvorsteher

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder oder deren Vertreter und weiteren Vertreter.
- (2) Die Zahl der weiteren Vertreter bestimmt sich nach den angeschlossenen Einwohner und Einwohnergleichwerten (E + EGW) der nach § 3 Abs. 1 zu entsorgenden Gebietsteilen der Verbandsmitglieder. Dabei entfällt auf je 2000 E + EGW ein weiterer Vertreter.
- (3) Die Verbandsmitglieder haben folgende Stimmen:

a) Verbandsgemeinde Offenbach a.d. Queich	5 Stimmen
b) Verbandsgemeinde Landau-Land	3 Stimmen.

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich vom gesetzlichen Vertreter des Verbandsmitgliedes oder dessen Vertreter abgegeben werden.

- (4) Die Ortsbürgermeister der Ortsgemeinden Essingen, Hochstadt, Knöringen und Walsheim können bei Bedarf zu den Verbandsversammlungen hinzugeladen werden.
- (5) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt mit Stimmrecht der Vorstandsvorsteher, bei Verhinderung sein Vertreter.
- (6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten ein Sitzungsgeld **in Höhe von 20,00 €**

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorstandsvorsteher einberufen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der vertretenen Stimmen unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Der Vorstandsvorsteher lädt die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens 4 volle Kalendertage liegen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für den Verband aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit) kann die Einladungsfrist verkürzt werden; auf die Verkürzung ist in der Einladung hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist von der Verbandsversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (4) Die Verbandsversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen,
 1. bei Dringlichkeit auch über Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, zu beraten und zu entscheiden.

2. einzelne Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen.

Sonstige Änderungen der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung der Versammlung.

§ 8

Zuständigkeit der Versammlung

Die Versammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht dem Vorstand übertragen sind. Insbesondere obliegt der Versammlung die Beschlussfassung in folgenden Fällen:

1. **Erlass der Haushaltssatzung und Aufstellung des Wirtschaftsplanes**
2. Abschluss von Verträgen mit erheblicher Bedeutung
3. Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken
4. Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften
5. Prüfung der Jahresrechnung
6. Änderung der Satzungsordnung
7. Auflösung des Verbandes

§ 9

Beschlussfassung

- (1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.
- (2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann eine zweite Versammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Bei der zweiten Einberufung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Stimmen der Mitglieder, sofern keine anderen Mehrheitsverhältnisse erforderlich sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Für Wahlen gelten ausdrücklich die Bestimmungen des § 40 GemO und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften sinngemäß.
- (5) Änderungen der Satzungsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Versammlung.
- (6) Über jede Sitzung der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens den Tag und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmung enthalten sowie vom Vorstand und einem vom Vorstand bestellten Schriftführer unterschrieben sein.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand und dessen Stellvertreter werden von der Versammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt. Sie sind ehrenamtlich tätig.

§ 11 Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Verbandes.
- (2) Der Verbandsvorsteher wacht darüber, daß die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie Verfügungen der Errichtungsbehörde ausgeführt und Gesetze und Verordnungen beachtet werden.

§ 12 Verbandsverwaltung

Die Verwaltungsgeschäfte des Verbandes werden von der Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach an der Queich geführt.

§ 13 Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Der durch eigene Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Verbandes wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- (2) Es werden erhoben:
 - a) eine Betriebskostenumlage
 - b) eine Investitionsumlage
- (3) Die Umlagen für die Schmutzwasserbeseitigung berechnen sich nach dem Verhältnis der jeweiligen Einwohner und Einwohnergleichwerte (E + EGW) im Vertragsgebiet zu den Einwohnern und Einwohnergleichwerten im gesamten an die Kläranlage angeschlossenen Entwässerungsgebiet.

Grundlage für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte für Weinbau und Brennereien bildet die jeweils zum 1.1. des lfd. Wirtschaftsjahres abgerechnete Weinbaufläche zur Sondergebühr Weinbau (Anlage 1).

Für die laufenden Unterhaltungskosten zur Schmutzwasserbeseitigung sind die Einwohnergleichwerte für Weinbau und Brennereien nur zu einem Viertel heranzuziehen (Anlage 2).

Die Umlagen zur 3. Reinigungsstufe werden nach den maßgeblichen Einwohnern zuzüglich der zugrundegelegten Einwohnergleichwerte für Gewerbe und Industrie verteilt (Anlage 3).

Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der Stand 1.1. des lfd. Wirtschaftsjahres nach der Fortschreibung des Statistischen Landesamtes.

Die Umlagen für die Oberflächenwasserbeseitigung berechnen sich nach der mit Abflussbeiwerten vervielfältigten Grundstücksfläche für die bebauten und bebaubaren Grundstücke zuzüglich der Straßenflächen (klassifizierte Straßen und Gemeindestraßen) innerhalb des Entsorgungsgebietes, aufgerundet auf jeweils volle 1000 m² für jedes Verbandsmitglied (Anlage 4).

Maßgebend sind die abrechneten Flächen zum 1.1. des lfd. Wirtschaftsjahres.

- (4) Die Umlagen und die Verteilung auf die Verbandsmitglieder werden in der Haushaltsatzung für jedes Haushaltsjahr festgesetzt. Die Umlagen sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen. Die Umlagen sind mit je einem Viertel am 15.

des zweiten Quartalmonats fällig.

- (5) Sind die Umlagen bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, kann der Zweckverband Vorauszahlungen in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen vierteljährlichen Teilbeträge festsetzen.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen nach den in den Hauptsatzungen für die Verbandsmitglieder geltenden satzungsrechtlichen Regelungen.

§ 15

Abwicklung und Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.
- (2) Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitglieds muss spätestens 2 Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ganz oder mit bestimmten Gebietsteilen ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Vorstandsvorsteher erfolgen.
- (3) Mit dem Ausscheiden sind die Anlagen und Einrichtungen in dem Gebiet, das vom Zweckverband nicht mehr unmittelbar entsorgt werden soll, auf das Verbandsmitglied zu übertragen, soweit sie ausschließlich der Entsorgung in dessen Gebiet dienen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Verbandsumlagen sowie auf das übrige Verbandsvermögen oder einen Teil hiervon, insbesondere nicht auf Anlagen und Anlagenteile, die nicht ausschließlich der Entsorgung in seinem Gebiet dienen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat dem Zweckverband einen Betrag zu entrichten, der dem Buchrestwert des Anlagevermögens der zu übertragenden Anlage und Einrichtungen entspricht. Im übrigen hat das ausscheidende Verbandsmitglied dem Zweckverband alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen, insbesondere für den in größerem Umfang durchgeführten Ausbau von gemeinsamen Anlagenteilen; dies gilt auch für die Kosten des Betriebes, der Unterhaltung und Verwaltung dieser Anlagenteile. Weitere Einzelheiten werden in Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied festgesetzt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend beim Ausscheiden von Gebietsteilen von Verbandsmitgliedern aus dem Entsorgungsgebiet.

§ 16

Umlagenabrechnung

- (1) Die Abrechnung der Umlagen erfolgt nach § 13 Abs. 3.

§ 17
Inkrafttreten

- (1) Die Verbandsordnung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2002 in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die 1. Änderung der Verbandsordnung vom 15. März 1994 außer Kraft.

ausgefertigt:

Offenbach an der Queich, den 21.05.2002
Zweckverband für Abwasserbeseitigung Hainbach-Gruppe
gez.
Manfred Seefeldt
Verbandsvorsteher

Anlage 1

**Verteilungsschlüssel für die Investitionskosten –allgemeine Kosten-
zur Schmutzwasserbeseitigung**

E + EGW Stand 01.01.2000

	Weinbau- fläche in ar	Einwohner	EGW Gewerbe / Industrie	EGW Brennerei	EGW Weinbau	Gesamt
Essingen	23.400 ar	1.957	62	210	2.340	4.569
Hochstadt	39.874 ar	2.445	663	0	3.987	7.095
Verbandsgemeinde Offenbach		4.402	725	210	6.327	11.664
Knöringen	4.451 ar	391	0	0	445	836
Walsheim	22.045 ar	516	0	0	2.205	2.721
Verbandsgemeinde Landau-Land		907	0	0	2.650	3.557
INSGESAMT:		5.309	725	210	8.977	15.221

Anlage 2**Verteilungsschlüssel für die laufenden Unterhaltungskosten –allgemeine Kosten-
zur Schmutzwasserbeseitigung****E + EGW Stand 01.01.2000**

	Weinbau- fläche in ar	Einwohner	EGW Gewerbe / Industrie	1/4-EGW Brennerei	1/4-EGW Weinbau	Gesamt
Essingen	23.400 ar	1.957	62	53	585	2.657
Hochstadt	39.874 ar	2.445	663	0	997	4.105
Verbandsgemeinde Offenbach		4.402	725	53	1.582	6.761
Knöringen	4.451 ar	391	0	0	111	502
Walsheim	22.045 ar	516	0	0	551	1.067
Verbandsgemeinde Landau-Land		907	0	0	662	1.569
INSGESAMT:		5.309	725	53	2.244	8.331

Anlage 3**Verteilungsschlüssel für die Investitions- und Unterhaltungskosten zur
3. Reinigungsstufe****E + EGW Stand 01.01.2000**

	Einwohner	EGW Gewerbe / Industrie	Gesamt
Essingen	1.957	62	2.019
Hochstadt	2.445	663	3.108
Verbandsgemeinde Offenbach	4.402	725	5.127
Knöringen	391	0	391
Walsheim	516	0	516
Verbandsgemeinde Landau-Land	907	0	907
INSGESAMT:	5.309	725	6.034

Anlage 4**Verteilungsschlüssel für die Investitions- und Unterhaltungskosten
zur Oberflächenwasserbeseitigung**

Stand 01.01.2000

Verbandsgemeinde Landau-Land		Verbandsgemeinde Offenbach	
abgerechnete Flächen nach Abflussbeiwerten gem. Abwassergebührenbescheide*		abgerechnete Flächen nach Abflussbeiwerten gem. Abwassergebührenbescheide*	
Gemeinde Knöringen	66.691 m ²	Gemeinde Essingen	278.773 m ²
klassifizierte Straßen	2.454 m ²	klassifizierte Straßen	13.570 m ²
Ortsstraßen	14.131 m ²	Ortsstraßen	60.596 m ²
Gemeinde Walsheim	91.107 m ²	Gemeinde Hochstadt	328.846 m ²
klassifizierte Straßen	10.471 m ²	klassifizierte Straßen	10.879 m ²
Ortsstraßen	20.898 m ²	Ortsstraßen	65.183 m ²
	205.752 m²		757.847 m²

aufgerundet

206.000 m²**758.000 m²**

* ohne im Trennsystem entwässerte Flächen